

# Öffentliche Bekanntmachung

## Stadt Bad Buchau

Landkreis Biberach

### Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

#### (Hebesatzsatzung)

vom 13. November 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 13. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuererhebung

- (1) Die Stadt Bad Buchau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Bad Buchau und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Bad Buchau

#### § 2

##### Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. Für die Grundsteuer
  - a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 410 v. H.,
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v. H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.

#### § 3

##### Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

#### § 4

##### **Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

#### § 5

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 14.11.2024

Gez. Peter Diesch

Bürgermeister